Amtsblatt
der Stadt Paderborn

Nr. 3 Jahrgang 2012 | ausgegeben am 03.02.2012 | Seite 1

005/2012 Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Paderborn am 09.02.2012 1
006/2012 Teileinziehung einer Straße 3
007/2012 120. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Querweg/Mallinckrodt-Schule" - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden 4
008/2012 Bebauungsplan Nr. D 191 „Windpark Dahl" - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden 6
009/2012 Öffentliche Auslegung der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 171 für das Gebiet „Mühlengrund" 8
010/2012 III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 für das Gebiet Querweg/Mallinckrodtschule - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden 10
011/2012 121. Änderung des Flächennutzungsplanes „Iggenhauser Weg" - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden 12
012/2012 Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Lippspringe" 14
013/2012 Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Paderborn-Diebesweg" 16
014/2012 Richtlinien für die außerschulische Nutzung von städtischen Schulräumen und Pausenflächen 19

005/2012 Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Paderborn am 09.02.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag**, dem **09.02.2012,** findet um **17:00 Uhr** im großen Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung des Rates der Stadt Paderborn statt.

Tagesordnung:
Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Bekanntgabe von Mitteilungen

2. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Rates am 24.11.2011 und am 15.12.2011

Herausgeber: Stadt Paderborn - Der Bürgermeister - Telefon: 05251 88-0
Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich: Ausgabestelle - Zentrale (Info), Am Abdinghof 11; weitere Servicestellen: Einwohneramt, Am Abdinghof 11, Stadtplanungsamt Service, Pontanusstr. 55; Zentralbibliothek, Am Rothoborn 1; Kinder- und Computerbibliothek, Rosenstr. 13-15; Verwaltungsnebenstellen Schloß Neuhaus, Elsen und Sande; Sparkasse Paderborn, Hathumarstr. 15-19 und Schildern 1-7; Volksbank Paderborn, Schildern 2-6.
Internet - nachrichtlich: http://www.paderborn.de/amtsblatt (kostenlos)
Erscheinungsweise: bei Bedarf. Abonnement: 40,00 € jährlich, Einzelexemplare 1,50 €.
Auf das Erscheinen des Amtsblattes und auf den Inhalt wird in den Tageszeitungen „Westfälisches Volksblatt" und „Neue Westfälische" hingewiesen.

3.	109. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Kürassierweg" im Stadtteil Schloß Neuhaus a) Beschluss über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und der Offenlage b) Feststellungsbeschluss	0408/11
4.	Bebauungsplan Nr. SN 271 für das Gebiet "Kürassierweg" im Stadtteil Schloß Neuhaus a) Beschluss über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie aus der Offenlage b) Satzungsbeschluss	0407/11
5.	III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gebiet "Benhauser Straße" im beschleunigten Verfahren a) Beschluss über die Stellungnahmen aus der Offenlage b) Satzungsbeschluss	0406/11
6.	Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Paderborn	0409/11
7.	Weisungserteilung an den Vertreter der Stadt Paderborn in der Gesellschafterversammlung der Abfallentsorgungsgesellschaft Stadt Paderborn mbH	0008/12
8.	Wirtschaftsplan 2011/2012 für die Paderborner Stadthallen-Betriebsgesellschaft mbH	0018/12
9.	Antrag der CDU-Fraktion zur Spielplatzbedarfsplanung	
10.	Einwohnerfragestunde	
11.	Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 15 Ziff. 1 GeschO	
12.	Aktuelle Fragestunde	

Der Bürgermeister

gez.
Heinz Paus

Weitere Informationen zu den Sitzungen der städtischen Gremien finden Sie im City-Portal der Stadt Paderborn – www.paderborn.de – Quicklink „Politik“.

006/2012 Teileinziehung einer Straße

Öffentliche Bekanntmachung

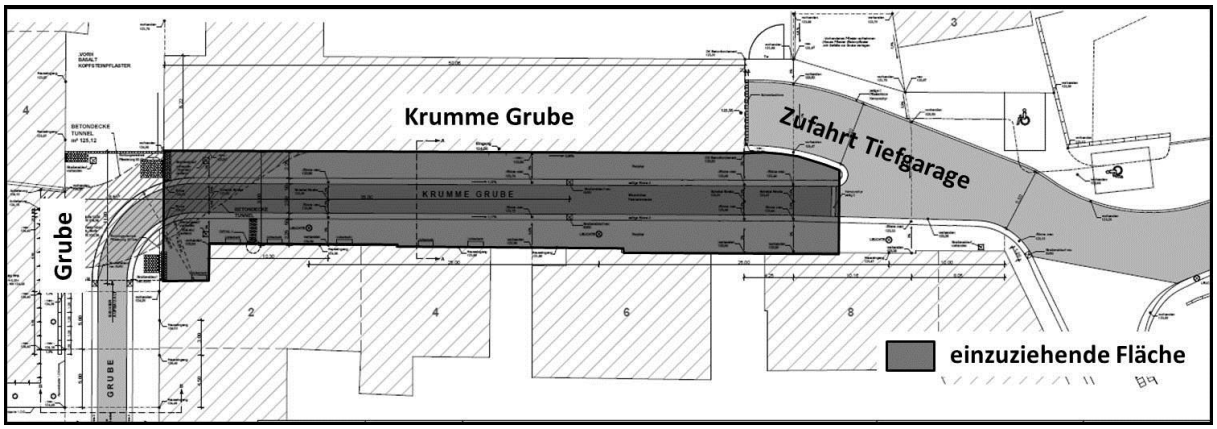

Die Stadt Paderborn beabsichtigt, die im Lageplan gekennzeichnete Fläche der Straße Krumme Grube gemäß § 7 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen teileinzuziehen. Diese bisher dem öffentlichen Verkehr unbeschränkt zur Verfügung stehende Verkehrsfläche wird in die Fußgängerzone Grube/Kamp einbezogen.
Der Radfahrverkehr wird im Rahmen der Verkehrsanordnung zugelassen.
Der Anliegerverkehr von den Grundstücken und auf die Grundstücke ist ohne zusätzliche Begrenzung weiterhin erlaubt.
Der Anlieferverkehr wird von montags bis freitags auf die Zeit zwischen 20.00 und 10.30 Uhr und samstags auf die Zeit zwischen 6.00 Uhr und 10.30 Uhr beschränkt.

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Einwendungen können innerhalb der nächsten drei Monate nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Paderborn, Straßen- und Brückenbauamt, Pontanusstraße 55, Zimmer 1.17, erhoben werden.

Paderborn, 19.01.2012
Der Bürgermeister
I.V.

gez.
Claudia Warnecke
Techn. Beigeordnete

007/2012 120. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Querweg/Mallinckrodt-Schule" - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Öffentliche Bekanntmachung

120. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Querweg/Mallinckrodt-Schule" zwischen Giselastraße, Querweg und Heinrich-Lücking-Straße (siehe auch Kartenausschnitt, der keine Planaussagen enthält)

Planungsziel: Neuausweisung von Wohnbauflächen und Modifizierung der Nutzung einer Gemeinbedarfsfläche

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch die Einleitung der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Im Rahmen der gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch vorgeschriebenen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden wird der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung an der Informationstafel im Vorraum zum Zimmer 1.09 beim Stadtplanungsamt im Verwaltungsgebäude Pontanusstraße 55 in der Zeit

vom 13.02.2012 bis 13.03.2012 einschließlich

während der Dienststunden ausgehängt und auf Verlangen erläutert. Während dieser Zeit kann die Öffentlichkeit Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift äußern, über die der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn in öffentlicher Sitzung nach Abschluss der frühzeitigen Bürgerbeteiligung berät. Die Einsender erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Flächennutzungsplanunterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite http://www.paderborn.de unter der Rubrik „Stadt Landschaft - Bauen & Wohnen" eingesehen werden.

Paderborn, 30.01.2012
Der Bürgermeister
i. V.

gez.
Warnecke
Techn. Beigeordnete

Übersichtsplan zum Flächennutzungsplan

120. Änderung

"Querweg / Mallinckrodt-Schule"

für das Gebiet zwischen Giselastraße (L 755), Querweg
und Heinrich- Lücking- Straße, Flur 50, 51, Gemarkung Paderborn

Grenze des Geltungsbereiches

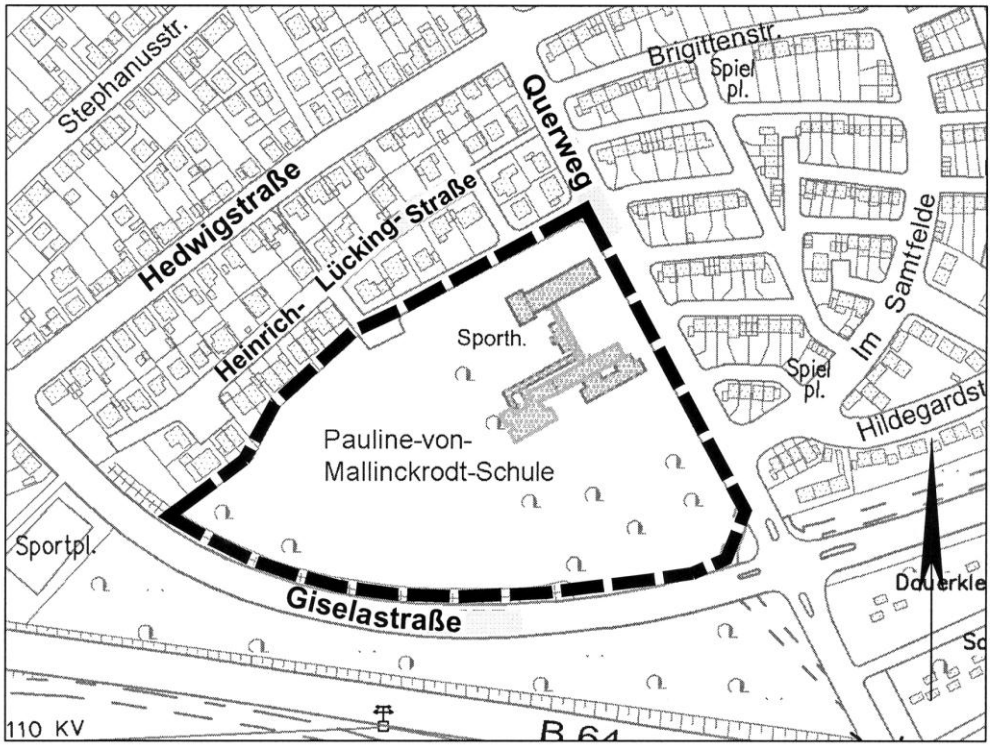

Stadt Paderborn

Technisches Dezernat
Stadtplanungsamt

008/2012 Bebauungsplan Nr. D 191 „Windpark Dahl“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. D 191 „Windpark Dahl“ für das Gebiet zwischen Imkerfeldweg, Schluchtweg, Hardörner Weg, Gemarkungsgrenze Neuenbeken und der Gemeindegrenze Altenbeken, Gemarkung Schwaney
(Gemarkung Dahl Flur 2, 3, 4 und 5)
(siehe auch Kartenausschnitt, der keine Planaussagen enthält)

Planungsziel: Aufhebung des Bebauungsplanes

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt hat in seiner Sitzung am 10.12.2009 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. D 191 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt hat in seiner Sitzung am 17.11.2011 beschlossen, vor der Offenlage zusätzlich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden durchzuführen. Im Rahmen der gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch vorgesehenen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wird der o. g. Bebauungsplanes und die Begründung für die Aufhebung an der Informationstafel im Vorraum zum Zimmer 1.09 beim Stadtplanungsamt im Verwaltungsgebäude Pontanusstraße 55 in der Zeit

vom 06.02.2012 bis 02.03.2012 einschließlich

während der Dienststunden ausgehängt und auf Verlangen erläutert. Während dieser Zeit kann die Öffentlichkeit Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen, über die der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn in öffentlicher Sitzung nach Abschluss der frühzeitigen Bürgerbeteiligung berät. Die Einsender erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Bebauungsplanunterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite http://www.paderborn.de unter der Rubrik „Stadt Landschaft – Bauen & Wohnen“ eingesehen werden.

Paderborn, 30.01.2012
Der Bürgermeister
i. V.

gez.
Warnecke
Techn. Beigeordnete

Übersichtsplan zum Bebauungsplan

D 191

Windpark Dahl

für das Gebiet zwischen Imkerfeldweg, Schluchtweg, Hardörner Weg, Gemarkungsgrenze Neuenbeken und der Gemeindegrenze Altenbeken Gemarkung Schwaney (Gemarkung Dahl Flur 2, 3, 4 und 5)

Grenze des Geltungsbereiches

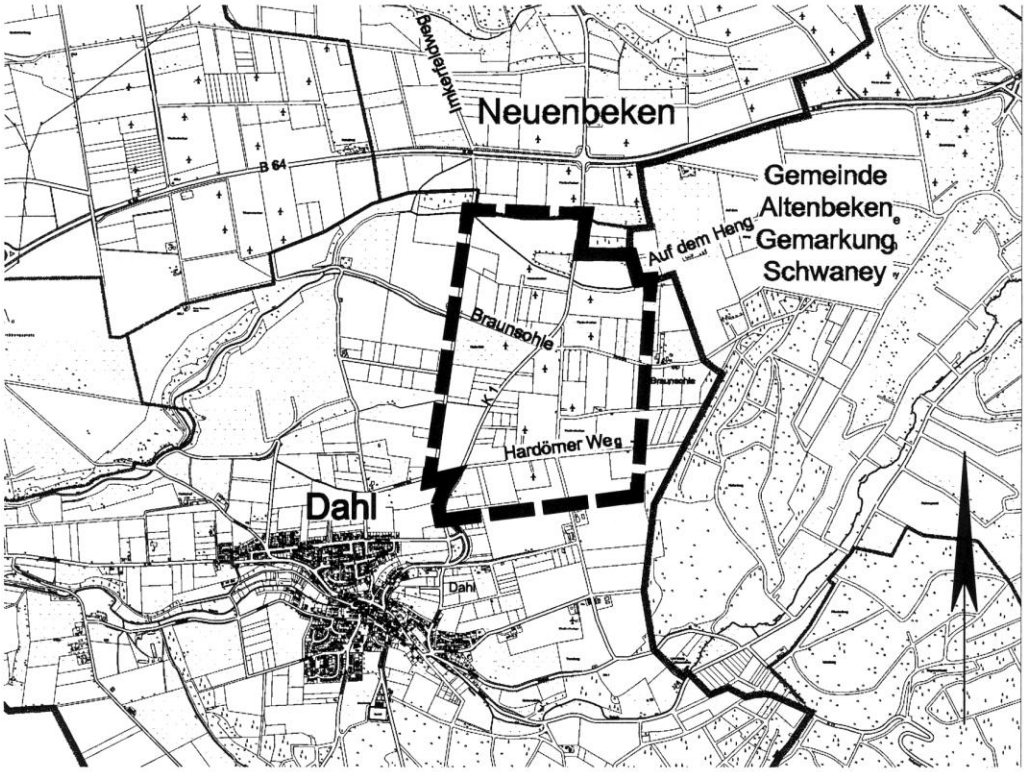

Stadt Paderborn

Technisches Dezernat
Stadtplanungsamt

009/2012 Öffentliche Auslegung der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 171 für das Gebiet „Mühlengrund“

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 171 für das Gebiet „Mühlengrund“ zwischen Mühlengrund und Heidegrund (siehe auch Kartenausschnitt, der keine Planaussagen enthält) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Planungsziel: Nachverdichtung des vorhandenen Baubereiches und Aufhebung der Ausgleichsfläche

Der Entwurf der o. g. Bebauungsplanänderung, die städtebauliche Begründung sowie umweltbezogene Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 10.02.2012 bis 12.03.2012 einschließlich

im Verwaltungsgebäude Paderborn, Pontanusstraße 55, an der Informationstafel des Stadtplanungsamtes im Vorraum zum Zimmer 1.09 während der Dienststunden öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen, über die der Rat der Stadt Paderborn in öffentlicher Sitzung nach Abschluss der öffentlichen Auslegung berät. Die Einsender erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanunterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite http://www.paderborn.de unter der Rubrik „Stadt Landschaft – Bauen & Wohnen“ eingesehen werden.

Paderborn, 30.01.2012
Der Bürgermeister
i. V.

gez.
Warnecke
Techn. Beigeordnete

Übersichtsplan zum Bebauungsplan

E 171 II. Änderung
Mühlengrund

für das Gebiet zwischen Mühlengrund und Heidegrund (Flur 19, Gemarkung Elsen).

Grenze des Geltungsbereiches

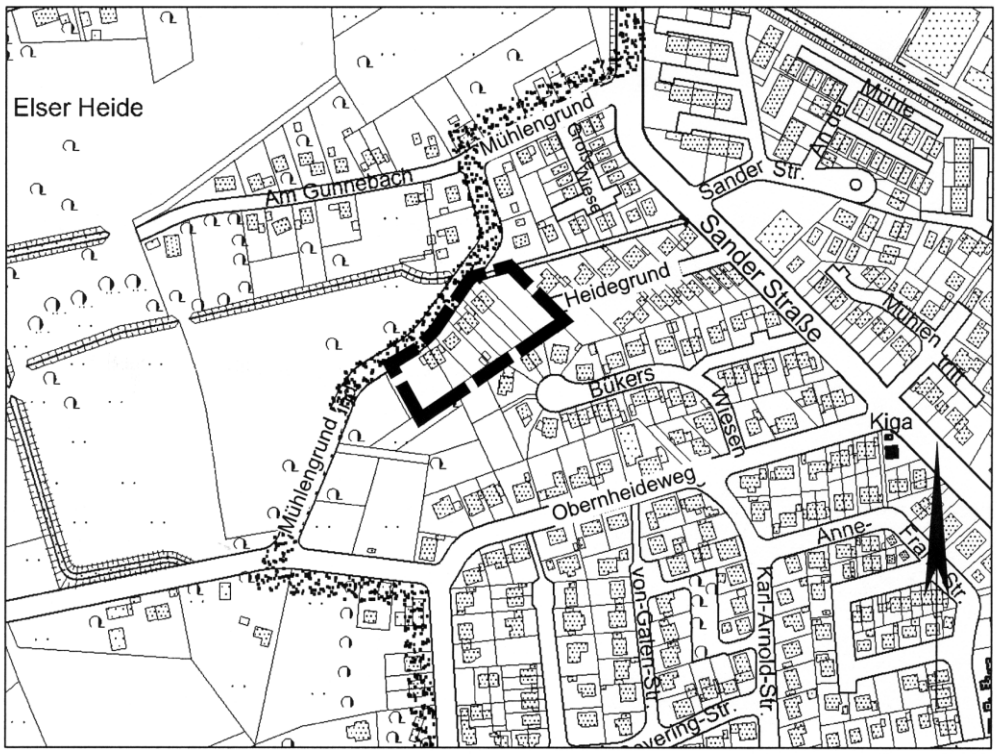

Stadt Paderborn

Technisches Dezernat
Stadtplanungsamt

010/2012 III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 für das Gebiet Querweg/Mallinckrodtschule - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Öffentliche Bekanntmachung

III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 für das Gebiet Querweg/Mallinckrodtschule zwischen Giselastraße, Querweg und Heinrich-Lücking-Straße (siehe auch Kartenausschnitt, der keine Planaussagen enthält)

Planungsziel: Neuausweisung von Wohnbauflächen und Modifizierung der Nutzung einer Gemeinbedarfsfläche

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch die III. Änderung des zuvor genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Im Rahmen der gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch vorgeschriebenen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wird der Vorentwurf der o. g. Bebauungsplanänderung und die Begründung an der Informationstafel im Vorraum zum Zimmer 1.09 beim Stadtplanungsamt im Verwaltungsgebäude Pontanusstraße 55 in der Zeit

vom 13.02.2012 bis 13.03.2012 einschließlich

während der Dienststunden ausgehängt und auf Verlangen erläutert. Während dieser Zeit kann die Öffentlichkeit Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen, über die der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn in öffentlicher Sitzung nach Abschluss der frühzeitigen Bürgerbeteiligung berät. Die Einsender erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Bebauungsplanunterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite http://www.paderborn.de unter der Rubrik „Stadt Landschaft – Bauen & Wohnen“ eingesehen werden.

Paderborn, 30.01.2012
Der Bürgermeister
i. V.

gez.
Warnecke
Techn. Beigeordnete

Übersichtsplan zum Bebauungsplan

73 III. Änderung

Querweg / Mallinckrodt - Schule

für das Gebiet zwischen Giselastraße (L 755), Querweg und Heinrich-Lücking-Straße (Flur 44, 50 und 51, Gemarkung Paderborn).

Grenze des Geltungsbereiches

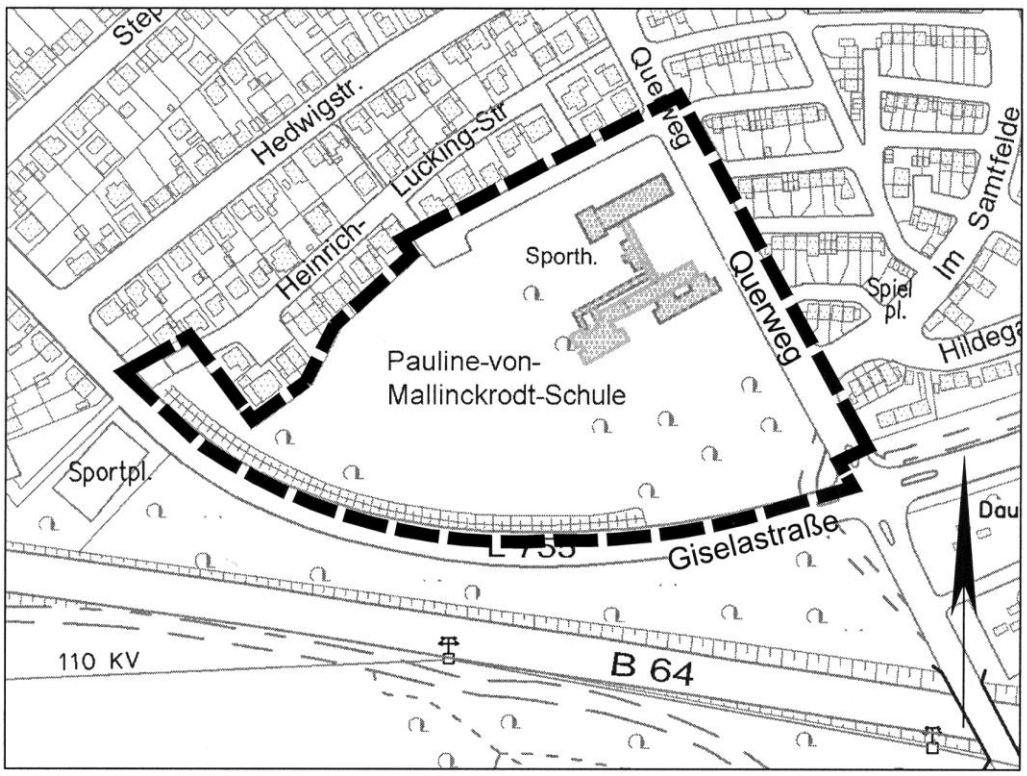

Stadt Paderborn

Technisches Dezernat
Stadtplanungsamt

011/2012 121. Änderung des Flächennutzungsplanes „Iggenhauser Weg" - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Öffentliche Bekanntmachung

121. Änderung des Flächennutzungsplanes „Iggenhauser Weg" für den Bereich Paderborn-Dahl, Windkonzentrationszone Iggenhauser Weg
(siehe auch Kartenausschnitt, der keine Planaussagen enthält)

Planungsziel: Erweiterung der Höhenbegrenzung für die Windkonzentrationszone Iggenhauser Weg auf eine maximale Gesamthöhe von 186m

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch die Einleitung der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Im Rahmen der gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch vorgeschriebenen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden wird der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung an der Informationstafel im Vorraum zum Zimmer 1.09 beim Stadtplanungsamt im Verwaltungsgebäude Pontanusstraße 55 in der Zeit

vom 06.02.2012 bis 02.03.2012 einschließlich

während der Dienststunden ausgehängt und auf Verlangen erläutert. Während dieser Zeit kann die Öffentlichkeit Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift äußern, über die der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn in öffentlicher Sitzung nach Abschluss der frühzeitigen Bürgerbeteiligung berät. Die Einsender erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Flächennutzungsplanunterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite http://www.paderborn.de unter der Rubrik „Stadt Landschaft - Bauen & Wohnen" eingesehen werden.

Paderborn, 25.01.2012
Der Bürgermeister
i. V.

gez.
Warnecke
Techn. Beigeordnete

Übersichtsplan zum Flächennutzungsplan

121. Änderung

"Windkonzentrationszone Iggenhauser Weg"

Grenze des Geltungsbereiches

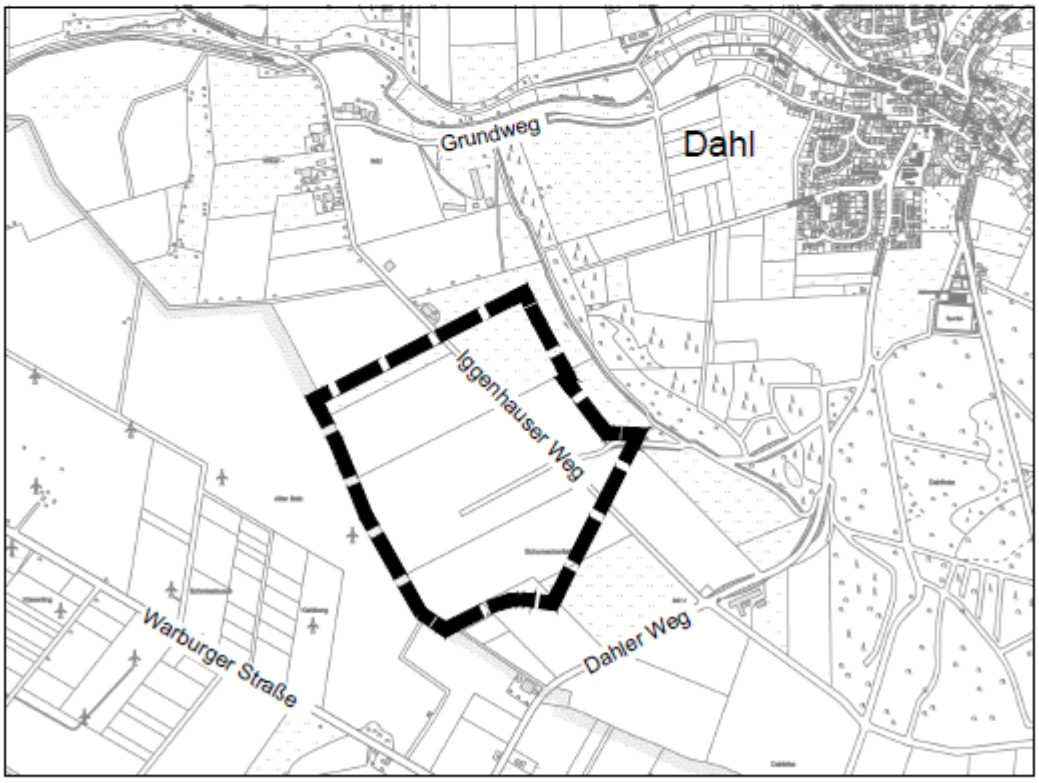

Stadt Paderborn

Technisches Dezernat
Stadtplanungsamt

012/2012 Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Lippspringe“

Öffentliche Bekanntmachung

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der staatlich anerkannten Quellen der Stadt Bad Lippspringe ist gemäß § 53 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 16 Landeswassergesetz (LWG) die Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Lippspringe“ beabsichtigt. Für das Gebiet ist bereits mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 13. März 1981 ein Heilquellenschutzgebiet festgesetzt worden. Dieses soll jetzt überplant werden.

Das neue Heilquellenschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Marienloh und Neuenbeken der Stadt Paderborn, Bad Lippspringe der Stadt Bad Lippspringe, Altenbeken und Buke der Gemeinde Altenbeken, Schlangen und Kohlstädt der Gemeinde Schlangen, Horn, Leopoldstal, Veldrom und Kempenfeldrom der Stadt Horn-Bad Meinberg, Sandebeck und Grevenhagen der Stadt Steinheim sowie Erpentrup und Langeland der Stadt Bad Driburg. Es gliedert sich in die quantitativen Schutzzonen A und B, die qualitative Schutzzone III, die engere Schutzzone II sowie den Fassungsbereich der Heilquellen mit der Zone I.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Nachweisen, Beschreibungen und Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, kann eingesehen werden in der Zeit

vom 20. Februar 2012 bis einschließlich 19. März 2012

bei der **Gemeinde Altenbeken**, Bauamt, Bahnhofstraße 5 a, 33184 Altenbeken, Zimmer E 7 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr

bei der **Stadt Bad Driburg**, Tiefbauamt, Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg, Zimmer 226 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 17.00 Uhr

bei der **Stadt Bad Lippspringe**, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe, Zimmer 202 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr
Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 17.00 Uhr

im **Stadtwerkehaus Horn-Bad Meinberg**, Burgstraße 11, 32805 Horn-Bad Meinberg, Zimmer 9 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	8.30 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	7.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 17.30 Uhr

bei der **Stadtverwaltung Paderborn**, Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Pontanusstraße 55, 33102 Paderborn, Zimmer 1.09 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag	8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 12.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

bei der **Gemeindewerke Schlangen GmbH**, Im Dorfe 1a, 33189 Schlangen, Besprechungsraum der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

bei der **Stadt Steinheim**, Marktstraße 2, 32839 Steinheim, Zimmer 201 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 16.30 Uhr.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes bzw. gegen den Erlass einzelner Schutzanordnungen können während und innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin bis zum Ablauf des 02. April 2012 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, 33184 Altenbeken
Stadt Bad Driburg, Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg
Stadt Bad Lippspringe, Friedr.-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe
Stadt Horn-Bad Meinberg, Rathausplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg
Stadt Paderborn, Am Abdinghof 11, 33098 Paderborn,
Gemeinde Schlangen, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen
Stadt Steinheim, Marktstraße 2, 32839 Steinheim

oder bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

erhoben werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Einwendungen können nicht elektronisch (per Mail) erhoben oder übersandt werden, auch nicht mit qualifizierter elektronischer Signatur.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/ des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Wegen etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf die §§ 52, 96 ff. WHG verwiesen.

paderborn.de
Paderborn überzeugt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, sind gem. § 150 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss erstreckt sich auch auf ein späteres gerichtliches Verfahren.

Der Plan kann mit den Beteiligten erörtert werden (§ 150 LWG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Diese und weitere Hinweise für Beteiligte in Verfahren zur Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sind in schriftlicher Form bei den auslegenden Stellen erhältlich. Sie können auch im Internet unter der Adresse www.brdt.nrw.de in der Rubrik Service/ Formulare/ Wasserwirtschaft abgerufen werden.

Az. 54.1-85.04.PB/B 2

Detmold, den 31. Januar 2012
Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

gez.
Späth

013/2012 Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Paderborn-Diebesweg“

Öffentliche Bekanntmachung

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserwerke I, II und V der Wasserwerke Paderborn GmbH, Paderborn, ist gemäß der §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 14 und 15 Landeswassergesetz (LWG) die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Paderborn-Diebesweg“ beabsichtigt. Für das Gebiet ist bereits mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 21. April 1981 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt worden. Dieses soll jetzt überplant werden.

Das neue Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Schloß Neuhaus, Marienloh und Neuenbeken der Stadt Paderborn, Bad Lippspringe der Stadt Bad Lippspringe, Altenbeken der Gemeinde Altenbeken, Schlangen und Kohlstädt der Gemeinde Schlangen sowie Veldrom und Kempenfeldrom der Stadt Horn-Bad Meinberg. Es gliedert sich in die weitere Schutzzone III, diese unterteilt in die vier Bereiche III A, III B, III C und III und die engere Schutzzone II.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Nachweisen, Beschreibungen und Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, kann eingesehen werden in der Zeit

vom 20. Februar 2012 bis einschließlich 19. März 2012

bei der **Gemeinde Altenbeken**, Bauamt, Bahnhofstraße 5 a, 33184 Altenbeken, Zimmer E 7 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr

bei der **Stadt Bad Lippspringe**, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe, Zimmer 202 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr
Montag	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 17.00 Uhr

im **Stadtwerkehaus Horn-Bad Meinberg**, Burgstraße 11, 32805 Horn-Bad Meinberg, Zimmer 9 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	8.30 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	7.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 17.30 Uhr

bei der **Stadtverwaltung Paderborn**, Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Pontanusstraße 55, 33102 Paderborn, Zimmer 1.09 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag	8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 12.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

bei der **Gemeindewerke Schlangen GmbH**, Im Dorfe 1a, 33189 Schlangen, Besprechungsraum, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Festsetzung des Wasserschutzgebietes bzw. gegen den Erlass einzelner Schutzanordnungen können während und innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin bis zum Ablauf des 02. April 2012 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, 33184 Altenbeken
Stadt Bad Lippspringe, Friedr.-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe
Stadt Horn-Bad Meinberg, Rathausplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg
Stadt Paderborn, Am Abdinghof 11, 33098 Paderborn,
Gemeinde Schlangen, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen

paderborn.de
Paderborn überzeugt.

oder bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

erhoben werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Einwendungen können nicht elektronisch (per Mail) erhoben oder übersandt werden, auch nicht mit qualifizierter elektronischer Signatur.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/ des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Wegen etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf die §§ 52, 96 ff. WHG verwiesen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, sind gem. § 150 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss erstreckt sich auch auf ein späteres gerichtliches Verfahren.

Der Plan kann mit den Beteiligten erörtert werden (§ 150 LWG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Diese und weitere Hinweise für Beteiligte in Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten sind in schriftlicher Form bei den auslegenden Stellen erhältlich. Sie können auch im Internet unter der Adresse www.brdt.nrw.de in der Rubrik Service/ Formulare/ Wasserwirtschaft abgerufen werden.

Az. 54.1-85.04.PB/P 3

Detmold, 31. Januar 2012
Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

gez.
Späth

014/2012 Richtlinien für die außerschulische Nutzung von städtischen Schulräumen und Pausenflächen

Richtlinien für die außerschulische Nutzung von städtischen Schulräumen und Pausenflächen

Der Rat der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 31.05.2011 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Allgemeines

1.1 Schulräume und deren Einrichtungen sowie Pausenflächen können in der Stadt Paderborn – und in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb Paderborns – ansässigen Personen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden oder sonstigen Gruppen im Rahmen einer Sonderbenutzung auf Antrag für Einzelveranstaltungen oder auf Dauer für das jeweils laufende Schuljahr überlassen werden, sofern schulische Belange nicht beeinträchtigt werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

1.2 Als Schulräume gelten Unterrichtsräume (Klassenräume und Fachräume), Aulen, Mensabereiche, zentrale Eingangshallen/Foyerzonen und geschlossene Pausenhallen. Fachräume können nur dann überlassen werden, wenn eine fachlich vorgebildete Lehrkraft die Aufsicht oder die Leitung der Veranstaltung übernimmt.
Bei Überlassung der Aula wird im Rahmen einer Gefährdungsanalyse festgestellt, ob der Dritte bei Nutzungen eine „sachkundige Aufsichtsperson“ hinzuzuziehen hat.
Mensabereiche können nur nach vorheriger Zustimmung des Bewirtschafters der betroffenen Einrichtungen überlassen werden.
Als Pausenflächen gelten die befestigten Schulhofflächen und die offenen Pausenhallen.
Andere Außenflächen der Schulgrundstücke werden nicht überlassen.

1.3 Die Überlassung darf insbesondere erfolgen, wenn die geplante Veranstaltung kulturellen Zwecken oder der Bildungsförderung dient oder im besonderen öffentlichen Interesse liegt.
Die Entscheidung darüber trifft der Schuldezernent.
Veranstaltungen gewerbsmäßiger oder kommerzieller Art werden in Schulräumen nicht zugelassen. Veranstaltungen von Parteien, Wählergruppen oder sonstigen politischen Vereinigungen sowie sonstige außerschulische Veranstaltungen, bei denen Mandatsträger (Minister, Europaparlaments-, Bundestags- oder Landtagsabgeordnete, Rats- oder Kreistagsmitglieder) oder Bewerber um solche Mandate oder sonstige Vertreter von Parteien, Wählergruppen oder anderen politischen Vereinigungen beteiligt oder eingeladen sind, werden innerhalb der letzten sechs Wochen vor Wahlen und Abstimmungen nicht zugelassen.
Für Veranstaltungen im städt. Interesse sind auf Antrag Ausnahmen möglich.
Diese werden vom zuständigen Beigeordneten genehmigt.
Die Regelungen für sonstige Veranstaltungen gelten auch für die Schule (siehe gemeinsame Schulmail der Ministerin für Schule und Weiterbildung und des Innenministers des Landes NRW vom 25. März 2010).
Schulräume und Pausenflächen werden für private Feierlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt.

1.4 Die Vermietung der Räume, Einrichtungen und Pausenflächen erfolgt durch die Stadt

Paderborn – Schulverwaltungsamt – im folgenden Vermieterin genannt, sofern die Dauer der Überlassung das jeweils laufende Schuljahr nicht überschreitet. Über Anträge, die diesen Zeitraum überschreiten, befindet das Gebäudemanagement Paderborn.

1.5 Eine Überlassung der schulischen Räume erfolgt montags bis freitags bis längstens 22.00 Uhr. An Wochenenden oder Feiertagen erfolgt grundsätzliche keine Überlassung, es sei denn, die Veranstaltung wird von der Stadt Paderborn oder einer städtischen Schule selbst durchgeführt oder mitgetragen. Für den Bereich der Stadt ist die letztere Voraussetzung erfüllt, wenn der jeweils zuständige Dezernent den Verwaltungsvorstand informiert bzw. der Verwaltungsvorstand selbst entscheidet.

1.6 Übernachtungen in Schulgebäuden sind grundsätzlich ausgeschlossen.
Für Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung kann durch den zuständigen Beigeordneten eine Ausnahme erteilt werden.
Sonderregelungen gelten für die städtischen Paderborner Schulen, sofern in der eigenen Schule übernachtet wird und die vom Bauordnungsamt erarbeiteten Vorgaben (siehe Schreiben vom 22.11.2010) eingehalten werden.

1.7 Einzelne städtische Schulräume sind dauerhaft Bibliotheken überlassen. Wer derartige Flächen betritt, ist an die jeweilige Benutzungs- und Hausordnung dieser Organisationseinheit gebunden.

2. Mietvertrag

2.1 Das Nutzungsverhältnis zwischen Vermieterin und Mieter/in wird durch Mietvertrag auf der Grundlage der §§ 535 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Die Mietvertragsregelungen werden Bestandteil der Nutzungsgenehmigung.

2.2 Anträge auf Begründung eines Mietverhältnisses sind spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin schriftlich an das Schulverwaltungsamt zu richten.

3. Mietzins und Nebenkosten

3.1 Die Höhe des Mietzinses und der Nebenkosten richten sich nach der vom Rat der Stadt Paderborn beschlossenen Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Maßgebend ist der jeweils am Veranstaltungstag geltende Tarif.

3.3 Näheres über Ermäßigungen und Befreiungen regelt die Entgeltordnung.

4. Werbung in schulischen Räumen

Gemäß § 99 Abs. 2 Schulgesetz ist Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient, in der Schule grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Bewirtung in schulischen Räumen

Die Bewirtung bei Veranstaltungen durch den/die Mieter/in ist in Ausnahmefällen ohne kommerzielle Gewinninteressen möglich. Der Verkauf von Gerichten bedarf der Zustimmung der Vermieterin. Gerichte, die unter Verwendung von Ölen und Fetten zubereitet werden (insbesondere Pommes Frites) sind wegen der starken

Geruchsentwicklung nicht erlaubt. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung der Vermieterin erlaubt. Das Rauchen ist in Schulgebäuden nicht gestattet, auf Schulhöfen und sonstigen Außenflächen der Schulen nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung der Vermieterin erlaubt.
Die Nutzung von Einweggeschirr ist nicht erlaubt.

6. Abfallentsorgung

   Abfälle sind gemäß der Entsorgungssatzung der Stadt Paderborn in der jeweils geltenden Fassung getrennt zu sammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

7. Ausschluss von der Nutzung

   Bei groben Vertragsverletzungen kann die Vermieterin den/die Mieter/in von der Nutzung der Räume ausschließen.

8. Inkrafttreten

   Die Richtlinien gelten ab dem 01. Juli 2011.

9. Außerkrafttreten bisheriger Regelungen

   Die bisherigen „Richtlinien für die außerschulische Nutzung von städtischen Schulräumen und Pausenflächen“, die am 01.11.2001 in Kraft getreten sind, treten außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Richtlinien werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 01.02.2012

gez.
Heinz Paus
Bürgermeister